



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0162-Pr 1/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

XXIV. GP.-NR
14827/AB
13. Aug. 2013

zu 15114/J

Zur Zahl 15114/J-NR/2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten für Dolmetscher“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Aus dem Rechnungswesen können nur die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) und nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) verrechneten Gebühren für (mündliche) Dolmetsch- und (schriftliche) Übersetzungsleistungen ermittelt werden, nicht hingegen die

- vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien an die Justizbetreuungsagentur für Amtsdolmetscher,
- vom Bundesministerium für Justiz für Leistungen der Übersetzungsstelle im Hause und
- allenfalls von der Strafvollzugsverwaltung für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen bezahlte Entgelte, weil diese jeweils vermischt mit anderen Entgelten bei den jeweiligen Finanzpositionen für Werkleistungen, allenfalls auch Besoldung verbucht werden.

Überhaupt nicht ermittelbar ist, welcher Anteil an den folgend aufgelisteten Ausgaben nach GebAG und ASGG der Justiz letztlich wieder (z.B. von der unterliegenden, nicht Verfahrenshilfe genießenden Partei) rückerstattet wird.

Ausgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften (in Euro)	2009	2010	2011	2012	2013¹
6410.902: GebAG - Dolmetscher in Strafsachen - mündliche Übersetzungen	5.065.300	5.409.283	5.533.700	5.877.428	3.046.190
6410.912: GebAG - Dolmetscher anderen Rechtssachen	958.421	919.271	946.155	899.779	446.588
6411.902: ASGG - Dolmetscher Arbeits- und Sozialgericht	1.563.421	1.641.849	1.528.545	1.387.930	608.031
Dolmetschgebühren gesamt	7.587.142	7.970.403	8.008.400	8.165.137	4.100.809

Zur umfassenden Beantwortung der Fragen allein für den Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz wären sämtliche Einzelakten der Zentralstelle innerhalb eines nahezu fünfjährigen Zeitraums nach anfragerelevanten Aufträgen zu prüfen und deren Inhalte individuell zu erheben. Ich ersuche um Verständnis, wenn ich aufgrund des damit verbundenen unvertretbaren Verwaltungsaufwandes von einer solchen Erhebung Abstand genommen habe. Ich weise aber darauf hin, dass die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 stets eingehalten werden (Fragepunkt 5).

Wien, 13. August 2013

Dr. Beatrix Karl

¹ bis 20. Juni 2013